



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0012/23/0055819-0001/0019.V

14. November 2023

Firmensitz:

Heidelberg Materials AG
Werkverwaltung
Zur Anneliese 9
59320 Ennigerloh

Standort der Anlage:

Werk Ennigerloh
Zur Anneliese 9 (Werkverwaltung)
Nordring 1 (Werkszufahrt)
59320 Ennigerloh

**Wesentliche Änderung und Betrieb Ihrer Anlage zur
Herstellung von Zementklinker und Zement
durch Errichtung und Betrieb einer neuen
Klinkerkühlanlage (Rostkühler)**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagedaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.....	4
III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissions- handelsgesetz (TEHG)	5
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	6
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	10
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	10
IV.6 Nebenbestimmung bei Betriebseinstellung	11
V. Hinweise	11
V.1 Allgemeine Hinweise	11
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes.....	12
V.3 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	12
V.4 Hinweise hinsichtlich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	12
VI. Begründung	13
VI.1 Allgemeines.....	13
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	14
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	15
VI.4 Ergebnis der Prüfung	18
VI.5 Kosten.....	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	20
Anhang 1: Antragsunterlagen	21
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	23

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 2.3.1 (Verfahrensart G und E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Leistung von 3.500 t/d.

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Klinkerkühlanlage (Rostkühler anstelle des bisherigen Satellitenkühlers), einschließlich einer Kühlerabluftanlage.
- Die Kühlerabluftanlage besteht aus einem Luft-Luft-Kühler mit Gewebefilter, einem Abluftventilator und einem Abluftkamin mit einer Höhe von 34 m über Grund.

Die Anlage darf auf dem Grundstück zur Anneliese 9 (Werkverwaltung) bzw. Nordring 1 (Werkszufahrt) in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB)² vom 13.05.2015 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen³ zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt wurden:

Anzeige vom: 21.06.2022

Anzeigegegenstand: Veränderung von Praxis- und Maximalwerten für Quecksilber der genehmigten Einsatzstoffe B-EBS und Papierasche

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 27.06.2022

Aktenzeichen: 53.0149/22/0055819-0001/0037.U

Anzeige vom: 31.08.2022

Anzeigegegenstand: Umbau des Schottertransports im Bereich der Rohmaterialzerkleinerung

Mitteilung nach § 15

Abs. 2 BImSchG vom: 12.09.2022

Aktenzeichen: 500-53.0217/22/0055819-0001/0039.U

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Ausgangszustandsbericht für das Zementwerk Ennigerloh: Wessling GmbH – Projekt-Nummer CAL-14-0539 vom 13.05.2015

³ Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Anzeige vom: 27.10.2022 mit Ergänzung vom 04.11.2022
Anzeigegegenstand: Einsatz von bis zu 4 t/h gemahlenem Petrolkoks in der Drehofenfeuerung
Mitteilung nach § 15
Abs. 2 BImSchG vom: 07.11.2022
Aktenzeichen: 53.0264/22/0055819-0001/0040.U

Anzeige vom: 16.08.2023 mit Ergänzungen vom 24.08.2023
Anzeigegegenstand: Zeitlich befristete Erhöhung von Praxis- und Maximalwerten für die Inhaltsstoffe von pulverförmigen Sekundärrohstoffen (Papieraschen)
Mitteilung nach § 15
Abs. 2 BImSchG vom: 28.08.2023
Aktenzeichen: 53.0190/23/0055819-0001/0042.U

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung ein:

Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Kapazität von 3.500 t/d.

Detailliertere Angaben zu den Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Die Klinkerkühleranlage, bestehend aus Rostkühler und Klinkerkühlerabluftanlage (Luft-Luft-Kühler, Gewebefilter, Abluftfilter und Kamin) ist der BE 2.22 zugeordnet.

III.2 Angaben zur Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen

Die Drehofenanlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Die Klinkerkühleranlage unterliegt nicht den Anforderungen der 17. BImSchV.

III.3 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach Treibhausgasemissions-handelsgesetz (TEHG)

Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionsleistung von 3.500 Tonnen je Tag im Drehrohrofen (Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 14 TEHG) als Teil des Zementwerks Ennigerloh

Nummer der Betriebseinrichtung: NW-60_0055819

Aktenzeichen des Umweltbundesamtes - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt): 14230 - 0017

Die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Kohlendioxid nach § 4 Abs. 1 TEHG i.V.m. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG vom 25.09.2012 wurde am 05.04.2019 unter dem Az.: 500-0055819/0030.B gemäß § 4 Abs. 5 TEHG durch die Bezirksregierung Münster neu gefasst.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Vor Baubeginn sind die folgenden Unterlagen beim Bauamt des Kreises Warendorf einzureichen:
- Anzeige des Ausführungsbeginns der beantragten Arbeiten (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018)
 - Benennung eines qualifizierten Bauleiters (§ 53 Abs. 1 BauO NRW 2018)

- Nachweis über die Standsicherheit, geprüft von einem staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 und § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018)
- Schriftliche Erklärung des Sachverständigen über seine Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Standsicherheit (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018)
- Die Benennung eines Fachbauleiters für den Brandschutz (§ 50 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018)
- Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage – Absteckriss (§§ 74 Abs. 8 und 83 Abs. 3 BauO NRW 2018)

IV.2.2 Zur abschließenden Fertigstellung sind die folgenden Unterlagen beim Bauamt des Kreises Warendorf einzureichen:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018)
- Bescheinigung über stichprobenartige Kontrolle Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)

IV.2.3 Der Prüfbericht zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz Nr. 3 der HALFKANN und KIRCHNER PartGmbH – Beratende Ingenieure für den Brandschutz vom 02.10.2023 ist, insbesondere der dort aufgeführten Prüfbedingungen und Nebenbestimmungen, zu beachten. Der vom Kreis Warendorf beauftragte Prüfenieur für Brandschutz ist rechtzeitig zu den erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen / Bauüberwachungen einzuladen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

Schutz gegen Lärm

IV.3.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) definierten Zeitraum bezogenen Werte, gemessen 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, nicht überschreiten:

IO ⁴	Immissionsorte in Ennigerloh	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		Tag	Nacht
IO 1	Westkirchener Straße 198a	60	45
IO 2	Warendorfer Straße 2 a	60	45
IO 3	Riecksweg 61	60	45
IO 4	Finkenberg 1	60	45

⁴ IO = Immissionsort

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.2 Die Klinkerkühleranlage mit Nebeneinrichtungen (BE 2.22) ist entsprechend den Berechnungsgrundlagen des technischen Berichts TB 08/2022 – Dipl.-Ing. Peter Küllertz - vom 05.02.2023, insbesondere hinsichtlich der beschriebenen Schalleistungspegel, der Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung sowie der sonstigen genannten Schallminderungsmaßnahmen, zu errichten und zu betreiben.

Die im Gutachten genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

- IV.3.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Klinkerkühleranlage (BE 2.22), ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit an den

- Immissionsort IO 1 - Westkirchener Straße 198a und an dem
- Immissionsort IO 4 - Finkenberg 1

durch eine dafür bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG i.V.m. der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 3 der technischen Anleitungen zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Die Messungen sind beim Betriebszustand höchster Geräuschemissionen der gesamten Anlage durchzuführen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messung einen Bericht entsprechend Nummer A.3.5 der TA Lärm zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) unverzüglich vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung und Durchführung der Messung sowie die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Hinweis: Mit der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bereits im Genehmigungsverfahren oder bei der Errichtung tätig war (vgl. § 5, § 8 und § 17 Abs. 1 Nr. 6 der 41. BImSchV).

Reinhaltung der Luft

- IV.3.4 Die Emissionen der Abgase der Quelle Q 133 Klinkerkühleranlage (BE 2.22) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub

sämtliche Halbstundenmittelwerte 20 mg/m³

sämtliche Tagesmittelwerte 10 mg/m³

IV.3.5 Im Abgas der Quelle Q 133 Klinkerkühleranlage sind die Massenkonzentrationen der Emissionen an Gesamtstaub und die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen

- Abgastemperatur,
- Abgasvolumenstrom und
- Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) auszuwerten.

Die Abgasfeuchte ist im Rahmen der regelmäßigen Kalibrierung der Messgeräte zu ermitteln und einzustellen.

Die Ergebnisse der Messung und Auswertung einschließlich der Parametrierung sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

IV.3.6 Für die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze für die Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29 b BImSchG i.V.m. 41. BImSchV festzulegen.

IV.3.7 Für die Ermittlung und Auswertung der kontinuierlich zu messenden Emissionen und Parameter sind Geräte einzusetzen, die entsprechend Nr. 5.3.3.4 TA Luft geeignet sind.

Durch einen Sachverständigen nach § 29 b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV ist der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen zu bescheinigen. Diese ist der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.3.8 Die kontinuierlich registrierende Messeinrichtung ist unverzüglich nach Einbau der Messeinrichtung durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG i.v.m. der 41. BImSchV zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach VDI 3950 und DIN EN 14181 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht entsprechend VDI 3950 in der jeweils gültigen Fassung zu fertigen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Bezirksregierung Münster, Dez. 53) innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen.

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn gegebenenfalls notwendige Änderungen an der Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

IV.3.9 Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. Die Art der Arbeiten, der Austausch oder die Reparatur von Anlagenkomponenten und die Personen, die diese Arbeiten durchgeführt haben, sind darin zu vermerken. Die Eintragungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

IV.3.10 Die Durchführung und Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung (QAL3) ist entsprechend der DIN EN 14181 zu realisieren.

IV.3.11 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen.

Die Emissionsdatenübertragung hat unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Bundeseinheitlichen Praxis⁵ bei der Überwachung der Emissionen, der jeweils gültigen EFÜ-Schnittstellendefinition sowie der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“⁶ über eine QAL1-zertifizierte Auswerteeinheit für die Emissionsfernüberwachung zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers und in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

Über Änderungen des Datenmodells ist die zuständige Überwachungsbehörde unter Angabe des Umfangs und Anlass der Änderung unverzüglich zu informieren.

⁵ Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, Fundstelle: GMBI 2017 Nr. 13 / 14, S. 234 - RdSchr. d. BMUB v. 23.1.027 – IG I 2-45053/5-

⁶ Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt: Kontinuierliche Emissionsüberwachung, Staterkennung und Klassierung vom 24.04.2019

Grenzwertverletzungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System oder via E-Mail an die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dezernat 53) mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Das Emissionsfernübertragungssystem ist fortlaufend mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

IV.3.12 Die Abgasreinigungsanlage der Klinkerkühleranlage ist einer regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wartung gemäß Herstellerangaben zu unterziehen und zu dokumentieren. Dazu sind, sofern nicht über eigenes qualifiziertes Personal verfügt wird, geeignete Fachfirmen zu beauftragen.

I.V.3.13 Die Abgase der Klinkerkühleranlage (Quelle Q 133) sind über einen Kamin mit einer Mindesthöhe von 34 m über Flur abzuführen.

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.4.1 Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige obere Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 52) unverzüglich zu informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Arbeiten mit der oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

IV.5.1 Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können, ist das Gebäude bzw. die Anlage vor Beginn der Abbrucharbeiten durch einen Sachverständigen für Artenschutz auf das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen zu überprüfen. Nur wenn keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten angetroffen werden, ist die Aufnahme der Bautätigkeit zulässig.

IV.5.2 Die mit der Höheren Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Münster – Dez. 51) abgestimmte Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung ist Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der Genehmigung. Die Pflanzung von fünf Eichen (Stammumfang 14-16 cm, 3 x verpflanzt) ist entsprechend der Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde zwischen Wohnbebauung und Zementwerk auf dem Flurstück Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284 auszuführen (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. § 30 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz [LNatSchG NRW]).

IV.5.3 Die gesamten Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Genehmigung folgende Pflanzperiode in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres

auszuführen. Die Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen.

- IV.5.4 Die Pflanzungen sind in ihrem Bestand zu sichern. Bei Ausfall sind Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.

IV.6 Nebenbestimmung bei Betriebseinstellung

- IV.6.1 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu befreien. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind die Maßnahmen, im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige, zu konkretisieren.

V. Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.

V.1.4 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

V.2.1 Das Brandschutzkonzept (22-2038B, Index „C“ vom 21.08.2023) des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, Dipl.-Ing. Raimund Grefen, ist Bestandteil der Bauvorlagen.

V.2.2 Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes und der Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz wurde entsprechend des Prüfauftrags (21.04.2023) vom Bauamt des Kreises Warendorf die HALFKANN und KIRCHNER PartGmbH – Beratende Ingenieure für den Brandschutz, beauftragt (§ 27 der Verordnung über bautechnische Prüfungen [BauPrüfVO] und § 58 Abs. 5 BauO NRW 2018). Die dafür erforderlichen Teile der Bauzustandsbesichtigung wurden ebenfalls übertragen.

V.2.3 Der vom Kreis Warendorf beauftragte Prüfenieur (Herr Kirchner) für Brandschutz überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Übereinstimmung des Vorhabens mit den Brandschutzvorschriften / mit dem von ihm geprüften Brandschutzkonzept (§ 28 BauPrüfVO).

V.2.4 Auf die abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der mit dieser Baugenehmigung zugelassenen Nutzung zurückzubauen ist und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind, wird hingewiesen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden ggf. in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

V.4 Hinweise hinsichtlich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

V.4.1 Für das Vorhaben haben Sie keine Genehmigung nach § 4 TEHG beantragt. Als Anlagenbetreiber sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde eine geplante Änderung der Tätigkeit in Bezug auf die Angaben nach § 4 Absatz 3 TEHG mindestens einen Monat vor ihrer Verwirklichung vollständig und richtig anzuzeigen, soweit diese Änderung Auswirkungen auf die Emissionen haben kann.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Heidelberg Materials AG betreibt am Standort Zur Anneliese 9 bzw. Nordring 1 in 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.03.2023, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am selben Tag, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Der vorzeitige Baubeginn gem. § 8a BImSchG wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Münster – Az.: 500-53.0012/23/0055819-0001/0019.V - vom 19.06.2023 zugelassen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus dem Landesorganisationsgesetz (LOG NRW).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter die Nr. 2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Die vorläufige Vollständigkeit wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 16.03.2023 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Kreis Warendorf, Dezernat IV - Koordinierung (Fachbereich Bauordnung, Brandschutz, Planungsamt)
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Stadt Ennigerloh

Am 18.04.2023 hatte das Bauamt des Kreises Warendorf eine Überarbeitung des vorgelegten Brandschutzkonzeptes eingefordert. Das überarbeitete Brandschutzkonzept wurde letztmalig am 21.08.2023 vorgelegt. Die vom Kreis Warendorf beauftragte Überprüfung des Brandschutzkonzeptes durch HALKANN KIRCHNER PartGmbH erfolgte zuletzt am 02.10.2023. Die abschließende Stellungnahme des Bauamtes des Kreises Warendorf lag der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Münster) erst am 26.10.2023 vor.

Gleichzeitig mit Antragstellung wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für den Rückbau der beiden Wände neben dem vorhandenen Satellitenkühler, Erd- und Fundamentarbeiten für den Rostkühler und der Abluftanlage im Baustellenbereich, den Bau des Elektroraums sowie der Vormontage des Rostkühlers auf der Ostseite des Satellitenkühlers beantragt und mit Bescheid vom 19.06.2023 zugelassen.

Die vorliegende Genehmigungsentscheidung konnte nicht im in § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG vorgesehenen Zeitrahmen getroffen werden. Gründe hierfür liegen in den nachzureichenden Unterlagen und der sich anschließenden Bearbeitung und Prüfung der Unterlagen und Gutachten.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Ziffer 2.2.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens an den maßgeblichen Immissionsorten Vorbelastungsmessungen durchgeführt wurden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorbelastungen an Feinstaub und Staubbiederschlag im Beurteilungsgebiet gering sind. Die zusätzlichen Immissionsbeiträge durch das Vorhaben sind als irrelevant im Sinne der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu bewerten und beschränken sich im Wesentlichen auf das Werksgelände. Außerhalb des Werksgeländes liegt die Zusatzbelastung deutlich unter den Irrelevanzschwellen im Sinne der TA Luft, so dass keine Auswirkungen auf die Schutzgüter oder ökologisch empfindliche Gebiete zu erwarten sind.

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben kommt aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung nicht in Betracht.

Die Lärmimmissionen durch den neuen Klinkerkühler befinden sich im Bereich der Irrelevanz, d.h. sie liegen ca. 10 bis 15 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte. Insgesamt sollte der Austausch des Klinkerkühlers zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 16.06.2023 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie am 07.06.2023 auf dem UVP-Portal unter UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung (uvp-verbund.de).

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde Ennigerloh als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.04.2023 erteilt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans (gewerbliche Baufläche).

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm, konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

Die im Rahmen des Verfahrens durchgeführten Vorbelastungsmessungen zeigen⁷, dass die Konzentrationen an PM₁₀ an den Immissionsorten zwischen 15 und 17 µg/m³ lagen. Damit werden die Beurteilungswerte der TA Luft (50 µg/m³ im Jahresmittel bzw. 35 zul. Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 40 µg/m³) deutlich unterschritten.

Die Konzentrationen an PM_{2,5} lagen an den Messorten bei 9 µg/m³ und unterschreiten damit den Beurteilungswert der TA Luft (25 µg/m³ im Jahresmittel) ebenfalls deutlich.

Die Messungen an Staubniederschlag lagen im Verhältnis zum Beurteilungswert, von 0,35 g/(m² d), mit maximal 0,14 g/(m² d) auf einem niedrigen Niveau.

Auch die übrigen ermittelten Luftschadstoffe:

- Metalle als Bestandteil von PM₁₀
- Benzo(a)pyren als Bestandteil von PM₁₀
- Deposition von Arsen, Cadmium, Nickel, Thallium, Blei und Quecksilber
- Deposition von Dioxinen und Furanen sowie PCB
- Deposition von Benzo(a)pyren

lagen deutlich unter den Beurteilungswerten der TA Luft.

Insgesamt ist von einer geringen Vorbelastung auszugehen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Immissionsprognose⁸ zeigen, dass der zusätzliche Immissionsbeitrag durch den Klinkerkühler an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten als irrelevant im Sinne der TA Luft zu bewerten ist.

Für PM₁₀ wurde eine Gesamtbelastung von 20 µg/m³ und für PM_{2,5} von 10 µg/m³ berechnet.

Die berechnete Gesamtzusatzbelastung für die Staubdeposition beträgt ca. 2 mg/(m² d). Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 60 bis 280 mg/(m² d) wird der Immissionsrichtwert der TA Luft von 350 mg/(m² d) sicher unterschritten.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind festgelegt worden. Die Emissionsbegrenzungen entsprechen den Anforderungen der TA Luft. Damit wird die erforderliche Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nummer 2 BImSchG sichergestellt. Die Emissionen sind kontinuierlich entsprechend den Anforderungen der TA Luft zu überwachen und elektronisch an die Überwachungsbehörde zu übertragen.

Die beantragte Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

⁷ Siehe Antragsunterlage MÜLLER-BBM: Bericht über die Durchführung von Immissionsmessungen (Luftschadstoffe) – Bericht Nr. M169759/03

⁸ Siehe Antragsunterlage VDZ Technology gGmbH: Technischer Bericht A-2022/1455 – Beurteilung der Immissionssituation für Schwebstaub und Staubniederschlag bei Betrieb der Klinkerkühlanlage (Rostkühler mit Entstaubungsanlage und Klinkerkühlerabluftkamin) im Zementwerk Ennigerloh der HeidelbergCement AG

VI.3.2.2 Geräusche

Gem. der vorgelegten Schallimmissionsprognose von Herrn Dipl.-Ing. Küllertz⁹ wird an dem maßgebenden Immissionsort der Immissionsrichtwert zur Tages- und Nachtzeit durch die Errichtung und den Betrieb der Klinkerkühlanlage um 14 dB(A) unterschritten. Damit befinden sich die Einwirkungen durch das Vorhaben im Rahmen der Irrelevanz. Relevante zusätzliche Geräuschimmissionen sind daher nicht zu erwarten. Zudem ist zu erwarten, dass es durch den Austausch des Klinkerkühlers zu einer Verbesserung hinsichtlich der Lärmbelastung am maßgeblichen Immissionsort kommt, da der neue Kühler überwiegend eingehaust und wesentliche Bauteile schalltechnische Vorgaben einhalten müssen (siehe hierzu auch Nebenbestimmungen unter Nummer IV.3 ff.). Außerdem wird in diesem Bescheid mittels Nebenbestimmung (siehe Nr. IV.3 ff.) sichergestellt, dass die Einhaltung der Lärmimmissionswerte, an den maßgeblichen Immissionsorten, mittels Messung durch eine bekanntgegebene Messstelle überprüft werden.

VI.3.2.3 Treibhausgasemissionen

Durch den neuen Klinkerkühler wird sich der Brennstoffenergieverbrauch um etwa 150 KJ/kg Klinker verringern, so dass das Vorhaben zu einer Reduzierung der brennstoffbedingten CO₂-Emissionen von ca. 17.000 Tonnen pro Jahr führt.

VI.3.3 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 8 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zusätzlich wurde hierzu eine Nebenbestimmung unter Nummer IV aufgenommen.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Eine Ergänzung des Berichts über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser ist nicht erforderlich, da von der Änderung keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG betroffen sind. Für die von diesem Antrag betroffenen Stoffe ist daher

⁹ Siehe Antragsunterlage der Beratungsstelle in Lärm- und Erschütterungsfragen - Dipl.-Ing. Peter Küllertz: Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen, hervorgerufen durch den Betrieb der geplanten Klinkerkühleranlage (Rostkühler mit Abluftanlage) im Zementwerk Ennigerloh der HeidelbergCement AG, technischer Bericht TB 08/2022

auch keine Überwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlich.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Abfallrechts

Die Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen wird erfüllt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin ein Entsorgungskonzept gem. § 2a des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vorgelegt. In dem Konzept wurde die Art, Menge und der beabsichtigte Verbleib der getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle und des anfallenden Bodenmaterials dargestellt. Die anfallenden Abfälle werden möglichst hochwertig verwertet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Abfälle aus dem Betrieb der Klinkerkühleranlage, aus der Wartung und Instandhaltung der Anlage (z.B. Filterschläuche, Öle, Fette und Betriebsmittel), werden getrennt gelagert und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zugeführt.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Hierzu erfolgt eine Kompensation durch die Pflanzung von fünf Eichen.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausschließen zu können, ist der Klinkerkühler vor Beginn der Abbrucharbeiten, durch einen Sachverständigen für Artenschutz, auf das Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstelle 4.6.1.1.2

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1.2	90.500,00 €
[Euro 2.750 + 0,003 x (29.750.000 € – 500.000)]	

Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung nach den Tarifstelle 3.1.4.1.3, 3.1.4.1.4 und 3.1.4.2.3 zu entrichten.	173.576,00 €
---	--------------

- | | |
|--|---------------|
| 1. abzgl. Anrechnung der Gebühr vorzeitigen Beginns
gemäß Ziffer 3 zu Tarifstelle 4.6.1.1.6
[1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2]
Zulassungsbescheid vom 19.06.2023
1/10 von 21.116,50 € = 2.111,65 € | - 2.111,65 € |
| 2. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung
gemäß Ziffer 7 zu Tarifstelle 4.6.1.1.6 [30%]
173.576,00 € x 0,3) = 52.072,80 € | - 52.072,80 € |

Summe zu Tarifstelle 4.6.1.1 (gerundet):	<u>119.391,50 €</u>
--	---------------------

Tarifstelle 8.3.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 8.3.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	3 Std. x 84,00 € =	252,00 €
unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)		
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 8.3.5:		<u>313,00 €</u>

Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 8.3.5:	119.704,50 €
Gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW:	<u>119.704,50 €</u>

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 52,00 €

Summe Auslagen: 52,00 €Gesamtbetrag: 119.756,50 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
2. Anschreiben vom 10.03.2023	6 Seiten
3. Genehmigungsantrag Formular 1	12 Seiten
4. Topographische Karte (Ausschnitt) Ennigerloh	1 Seite
5. Amtliche Basiskarte NRW, Nr.:1.3.0002.4	1 Seite
6. Flurkarte NRW, Nr.: 1.3.0001.3	1 Seite
7. Lageplan, Nr.: 1.4.7055.6	1 Seite
8. Bauantrag	2 Seiten
9. Herstellungskosten	1 Seite
10. Erklärung zur Beleuchtung im Elektroraum	1 Seite
11. Lageplan 2000, Plan Nr.: 5026/22/100	1 Seite
12. Lageplan 500, Plan Nr.: 5026/22/101	1 Seite
13. Grundriss auf -2,80m und + 0,00m, Plan Nr.: 5026/22/102	1 Seite
14. Grundriss auf +4,05m, Plan Nr.: 5026/22/103	1 Seite
15. Grundriss auf +7,00m, Plan Nr.: 5026/22/104	1 Seite
16. Grundrisse von +9.92m bis +23.17, Plan Nr.: 5026/22/105	1 Seite
17. Grundriss auf +23,17m, Plan Nr.: 5026/22/106	1 Seite
18. Schnitte A-A und B-B, Plan Nr.: 5026/22/107	1 Seite
19. Schnitte C-C, D-D und E-E, Plan Nr.: 5026/22/108	1 Seite
20. Schnitte F-F und G-G, Plan Nr.: 5026/22/109	1 Seite
21. Ansicht Ost & West, Plan Nr.: 5026/22/110	1 Seite
22. Ansicht Nord & Süd, Plan Nr. 5026/22/111	1 Seite
23. Lageplan 250/ Abstandsflächen, Plan Nr. 5026/22/112	1 Seite
24. Abbruchplan Grundrisse, Plan Nr. 5026/22/113	1 Seite
25. Abbruchplan Schnitte A-A, B-B und C-C, Plan Nr. 5026/22/114	1 Seite
26. Abbruchplan Schnitte D-D und E-E, Plan Nr. 5026/22/115	1 Seite
27. Baubeschreibung	3 Seiten
28. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
29. Statistik der Baugenehmigung	3 Seiten
30. Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Seiten
31. Brandschutzkonzept	352 Seiten
32. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	31 Seiten
33. Fließschema, Plan Nr.:1.0.3187.6	1 Seite
34. Fließschema, Plan Nr.: 1.0.3130 x 6	1 Seite
35. Maschinenaufstellungsplan – Ansichten, Nr.: 1.0.3900.0	1 Seite
36. Maschinenaufstellungsplan – Schnitte, Nr.: 1.0.3901.0	1 Seite
37. Maschinenaufstellungsplan – Ansicht Süd-West, Nr.: 1.0.3902.0	1 Seite
38. Maschinenaufstellungsplan – Ansicht Süd-Ost, Nr.: 1.0.3903.0	1 Seite
39. Maschinenaufstellungsplan – Ansicht Nord-West, Nr.: 1.0.3904.0	1 Seite
40. Maschinenaufstellungsplan – Ansicht Nord-Ost, Nr.1.0.3905.0	1 Seite
41. Vorblatt Formulare 2 – 8	1 Seite
42. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten – Formular 2	2 Seiten
43. Technische Daten – Formular 3	26 Seiten
44. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	19 Seiten
45. Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser) – Formular 4	1 Seite

46. Verwertung/ Beseitigung von Abfällen – Formular 4	1 Seite
47. Quellenverzeichnis (Luft) – Formular 5	1 Seite
48. Abgasreinigung – Formular 6	5 Seiten
49. Wasserversorgung – Formular 7	3 Seiten
50. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.1	5 Seiten
51. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe – Formular 8.2	5 Seiten
52. Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.3	3 Seiten
53. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV- Anlagen) – Formular 8.4	2 Seiten
54. Rohrleitungen zum Transport fester, flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Formular 8.5	3 Seiten
55. Umwelt und Betriebstechnik, Technischer Bericht A-2022/1455	61 Seiten
56. Vorblatt Anlage 1 zum technischen Bericht	1 Seite
57. Ermittlung einer räumlich übertragbaren meteorologischen Datenbasis für Immissionsprognosen nach Anhang 2 der TA Luft - (Bericht Nr. M170619/01)	26 Seiten
58. Vorblatt Anlage 2 zum technischen Bericht	1 Seite
59. Statistische Ermittlung eines repräsentativen Jahres	6 Seiten
60. Vorblatt Anlage 3 zum technischen Bericht	1 Seite
61. Untersuchung von Kaltlufteinflüssen	13 Seiten
62. Bericht über die Durchführung von Immissionsmessungen (Luftschadstoffe) - (Bericht Nr. M169759/03)	94 Seiten
63. Beratungsstelle in Lärm- und Erschütterungsfragen, technischer Bericht	35 Seiten
64. UVP Screeningantrag	25 Seiten
65. Erklärung zum Arbeitsschutz	1 Seite
66. Zustimmung Betriebsrat vom 02.03.2023	1 Seite
67. Zertifikat Umweltmanagement vom 02.05.2021, gültig bis 01.05.2024	4 Seiten
68. Entsorgungskonzept (Ergänzung)	10 Seiten
69. Prüfbericht, Nr. B235881	4 Seiten
70. Prüfbericht, Nr. B235882	4 Seiten
71. Prüfbericht, Nr. B235880	4 Seiten
72. Prüfbericht, Nr. B235891	4 Seiten
73. Prüfbericht, Nr. B235883	4 Seiten
74. TÜV Zertifikat - Entsorgungsfachbetrieb	19 Seiten
75. Artenschutz	8 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
LkrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)